

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1953

Nummer 27

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

1953 S. 373
teilaufgeh.
1955 S. 1733 Abschn. IX

1953 S. 373
erg. d.
1954 S. 371

H. Sozialminister

1953 S. 373
geänd. d.
1954 S. 1744

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Vertriebenen

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1953 — Az.: IV A/2 — 2100 — 6065 — 52 III A 1 KFH 13 A

I. Aufnahmeverfahren

Durch den gem. RdErl. des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau v. 23. August 1950 (MBI. NW. S. 800 ff.) ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen erfolgt, nach welchen die Aufnahme und Unterbringung von Vertriebenen und Flüchtlingen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik nach Nordrhein-Westfalen kommen, durchzuführen ist. Seit Bekanntgabe dieses RdErl. sind weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen ergangen, die eine Neuregelung des Aufnahmeverfahrens in Nordrhein-Westfalen erforderlich machen. Hinzu kommt, daß infolge der ständig zunehmenden Zahl der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin, die im Notaufnahmeverfahren Berlin aufgenommen und in die Bundesrepublik weitergeleitet werden müssen, eine Erhöhung der Aufnahmeverpflichtungen des Landes eingetreten ist, die insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse im Lande Berlin besondere Maßnahmen notwendig machen. Der gem. RdErl. v. 23. August 1950 sowie die ergänzenden oder abändernden Bestimmungen des gem. RdErl. v. 8. Dezember 1951 (MBI. NW. S. 1425) werden daher im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau aufgehoben. Für die Aufnahme und Unterbringung von Deutschen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik kommen und die in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen sind, gelten in Zukunft die folgenden Bestimmungen:

A. Aufnahme von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin

1. Gesetzliche Bestimmungen

Nach § 1 Abs. 1 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 und des Ergänzungsgesetzes hierzu vom 21. Juni 1951 (BGBl. 1950 S. 367 und BGBl. 1951 S. 470) bedürfen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, wenn sie sich ohne Genehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, für den ständigen Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis, die gemäß der DVO zu diesem Gesetz vom 11. Juni 1951 (BGBl. 1951

H. Sozialminister.

RdErl. 7. 3. 1953, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Vertriebenen. S. 373.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

III A. Siedlungs- und Kleingartenwesen. III B. Finanzierung: RdErl. 6. 3. 1953, 1. Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen. 2. Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtungen (Wohnungsbauprogramm 1953 — IV. Abschnitt 1953). S. 381.

L. Justizminister.

S. 381) durch die Aufnahmeausschüsse in den Notaufnahmeflagern Uelzen, Gießen und Berlin bzw. den Notaufnahmeflagern für Jugendliche in Sandbostel und Westertimke erteilt wird. Die Verteilung der im Notaufnahmeverfahren aufgenommenen Personen auf die Länder, die diese Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen haben, erfolgt gemäß § 5 des NAG vom 22. August 1950 und § 17 der DVO vom 11. Juni 1951.

2. Aufnahme und Unterbringung der im Notaufnahmeverfahren zugewiesenen Flüchtlinge

Die im Notaufnahmeverfahren dem Lande zur Unterbringung überwiesenen Flüchtlinge werden zunächst in den Hauptdurchgangslagern bzw. sonstigen der Verwaltung des Sozialministers unterstehenden Durchgangslagern aufgenommen.

Die Hauptdurchgangslager verteilen die ankommenden Flüchtlinge nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der DVO zum Flüchtlingsgesetz entsprechend den Aufnahmeanweisungen, die der Minister für Wiederaufbau gemäß den §§ 1 a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) und des Verlängerungsgesetzes vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) vornimmt. Nach § 4 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) und der DVO zu diesem Gesetz vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73) sind die Gemeinden zur Aufnahme der Flüchtlinge verpflichtet, die ihnen durch den Einweisungsbescheid eines Durchgangslagers des Landes zugewiesen werden. Der Einweisungsbescheid eines Durchgangslagers beinhaltet gleichzeitig die Aufnahmegenehmigung im Sinne des gem. RdErl. des Innen- und des Sozialministers v. 29. Dezember 1950 (MBI. NW. 1951 S. 6).

Soweit es sich bei den im Notaufnahmeverfahren aufgenommenen und zugewiesenen Personen um alleinstehende Jugendliche handelt, gelten für das Aufnahmeverfahren die Bestimmungen des RdErl. d. Sozialministers v. 22. Januar 1952 (MBI. NW. S. 123).

3. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht im Notaufnahmeverfahren zugewiesen sind bzw. bisher außerhalb dieses Verfahrens aufgenommen wurden

a) Erteilung von „Zuzugsgenehmigungen“
Die Erteilung von „Zuzugsgenehmigungen“ durch die Gemeinden oder sonstige Behörden zum Zwecke der Übersiedlung aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von

Berlin nach Nordrhein-Westfalen ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Erteilung von befristeten Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke der Erlangung eines Interzonenpasses bleiben unberührt. Personen, die ohne Notaufnahmegenehmigung sich in einer Gemeinde aufhalten, haben grundsätzlich keinen besonderen Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie derartige Personen in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen wollen.

b) Familienzusammenführung

Durch den RdErl. des Sozialministers v. 22. August 1949 (MBI. NW. S. 845) Abs. III ist festgelegt worden, in welchen Fällen eine Aufnahme aus Gründen der Familienzusammenführung erfolgen muß. Um eine legale Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, beantragen vielfach in Nordrhein-Westfalen aufgenommene Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung die Erteilung einer sogenannten Zuzugsgenehmigung für ihre noch in diesen Gebieten wohnhaften Angehörigen. Sofern es sich bei den Antragstellern um Personen handelt, die befugt ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen genommen haben, muß abweichend von der bisherigen Regelung in Zukunft die Aufnahme der aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin kommenden Angehörigen ebenfalls im Rahmen des Notaufnahmeverfahrens durchgeführt werden. Eine befugte Wohnsitznahme liegt dann vor, wenn der antragstellende Familienangehörige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen vor Inkrafttreten der Durchführungsvorschrift zum Flüchtlingsgesetz genommen hat oder nach diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß durch ein Hauptdurchgangslager registriert und eingewiesen worden ist oder nach befugter Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen zugewandert ist oder bereits früher eine Genehmigung zum Aufenthalt erhalten hat. Die Antragsteller sind in diesen Fällen dahingehend zu unterrichten, daß sich ihre zur Zeit noch in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin lebenden Angehörigen bei dem Leiter des Notaufnahmeverfahrens Berlin, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 85, melden und dort auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung ihre Aufnahme und Einweisung nach Nordrhein-Westfalen beantragen können. Von den zuständigen Vertriebenenämtern kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Dienststellen des Notaufnahmeverfahrens darüber ausgestellt werden, daß er seinen Wohnsitz befugt in Nordrhein-Westfalen genommen hat. Sofern die wohnungsmäßige Unterbringung der zuziehenden Angehörigen gesichert ist, kann außerdem zur Vorlage bei dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Notaufnahmeverfahren Berlin eine Bescheinigung darüber erteilt werden, daß die sofortige Unterbringung dieser Angehörigen nach erfolgter Zuweisung an Nordrhein-Westfalen möglich ist. Auf Grund dieser Bescheinigung ist ggfs. ein bevorzugter Abflug aus Berlin bzw. eine Verkürzung des Lageraufenthaltes möglich.

Sofern Personen zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Inkrafttreten dieses RdErl. außerhalb des Notaufnahmeverfahrens nach Nordrhein-Westfalen eingereist sind bzw. ohne durch ein Notaufnahmefeld aufgenommen zu sein einreisen, sind sie zur Durchführung des Notaufnahmeverfahrens in die Notaufnahmefelder Uelzen oder Gießen zu verweisen. Auch in diesen Fällen können die im vorstehenden Absatz angeführten Bescheinigungen ausgestellt werden.

Die Registrierung und Einweisung der Flüchtlinge, die im Rahmen des Notaufnahmeverfahrens auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung dem Lande Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind, erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Abs. I A 2 unter Anrechnung auf das Aufnahmesoll der Stadt- und Landkreise.

Sofern die Gemeinden in den Fällen der Familienzusammenführung, in denen die Einreise nach Nordrhein-Westfalen außerhalb des Notaufnahmeverfahrens erfolgt ist, auf eine Anrechnung auf die Aufnahmequote verzichten, kann die Registrierung wie bisher schriftlich über die örtlichen Vertriebenenämter bei einem Hauptdurchgangslager beantragt werden.

c) Aufnahme von Facharbeitskräften

Entsprechend der bisherigen Regelung können Fach- bzw. Mangelarbeitskräfte, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin gekommen sind bzw. kommen, und auf deren Aufnahme in Nordrhein-Westfalen aus Gründen der Arbeitsvermittlung besonderer Wert gelegt wird, auch außerhalb des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen werden. In diesen Fällen kann die Registrierung und Einweisung und damit die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bei den Hauptdurchgangslagern des Landes nach dem bisherigen Verfahren beantragt werden unter der Voraussetzung, daß durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen wird, daß aus Gründen der Arbeitsvermittlung auf die Aufnahme der in Frage kommenden Personen besonderer Wert gelegt wird und daß das zuständige Wohnungsamt sich mit der Aufnahme ohne Anrechnung auf das Aufnahmesoll einverstanden erklärt hat.

Anträge auf Erteilung einer Aufnahmegenehmigung für Arbeitskräfte, die sich noch in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin befinden, müssen in der Regel von mir abgelehnt werden. Die Arbeitsämter sind bereits durch Rundverfügung Nr. 367.52 (II c 54/52) des Präsidenten des Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1952 angewiesen worden, in diesen Fällen eine Bescheinigung nicht mehr auszustellen. Sofern in Ausnahmefällen die Aufnahme von bestimmten Personen dieser Art für notwendig gehalten wird, können mir entsprechende Anträge auf dem Dienstwege zugeleitet werden. Zu diesen Anträgen ist von den örtlich zuständigen Vertriebenenämtern eingehend Stellung zu nehmen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob die Unterbringung dieser Personen und die Unterbringung ihrer nachkommen Familienangehörigen sichergestellt ist. Ich werde dann in Zusammenarbeit mit dem Landesamte entscheiden, ob die Genehmigung zur Registrierung und Einweisung durch ein Hauptdurchgangslager und damit die Aufenthaltserlaubnis, die die Einreise in das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht, erteilt werden kann. Nach erfolgter Einreise muß die Registrierung und Einweisung durch das zuständige Hauptdurchgangslager ohne Anrechnung auf das Aufnahmesoll vorgenommen werden.

d) Aufnahme von alleinstehenden Jugendlichen

Für die Aufnahme von alleinstehenden Jugendlichen außerhalb des Notaufnahmeverfahrens haben die Bestimmungen des RdErl. des Sozialministers v. 22. Januar 1952 (MBI. NW. S. 123) weiterhin Geltung.

e) Erteilung der Registrierungsgenehmigung in Härtefällen

Für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin, die nicht unter die Bestimmungen zu Abs. I A 2 und 3 a bis c) fallen, bedarf es zur Registrierung und Einweisung meiner besonderen Genehmigung, falls eine Verweisung in die Notaufnahmefelder nicht mehr möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. Eine solche Genehmigung kann auch zum Zwecke der legalen Einreise in besonders begründeten Ausnahmefällen für Personen beantragt werden, die noch ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben, wenn die Übersiedlung nach Nordrhein-Westfalen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig erscheint. Die Genehmigung zur Registrierung und Einweisung und damit die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch in diesen Fällen nur dann erteilt werden, wenn Unter-

bringung und Versorgung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sind und darüber ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Eine Anrechnung auf das Aufnahmesoll der in Frage kommenden Gemeinden und Kreise kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

4. Aufnahme von Personen, die aus Westberlin einreisen

Deutsche, die bisher ihren befugten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin hatten und nach Nordrhein-Westfalen übersiedeln, bedürfen einer Registrierung oder Einweisung durch ein Hauptdurchgangslager nicht, wenn sie mit ordnungsgemäßer Abmeldung zuziehen. Mein RdErl. v. 25. Mai 1950 — IC 2/24 A 07 II —, durch den in bestimmten Fällen bei der Einreise von Westberlin die Registrierung und Einweisung angeordnet wurde, wird hiermit aufgehoben. Sofern Personen aus Westberlin einreisen, die ursprünglich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin hatten und aus diesen Gebieten nach Westberlin zugewandert sind, aber dort keine Zuzugsgenehmigung nach den besonderen Berliner Bestimmungen erhalten haben, sind sie in gleicher Weise zu behandeln wie Personen, die unmittelbar aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin einreisen, ohne im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung zu sein.

B. Aufnahme von Deutschen aus dem Ausland.

Nach der VO der Bundesregierung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) v. 28. März 1952 (BGBl. 1952, S. 236) sind die Länder verpflichtet, die Vertriebenen, die entweder im Zuge der Aussiedlung von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit oder auf Grund einer ordnungsgemäßen Einreiseerlaubnis und einer Aufenthaltsgenehmigung, die nicht nur zu vorübergehendem Aufenthalt berechtigt, im Bundesgebiet eintreffen, aufzunehmen. Diese Deutschen werden nach einem durch die VO festgelegten Verteilungsverfahren und unter Anrechnung auf den allgemeinen am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen Verteilerschlüssel den Ländern zur Unterbringung zugewiesen. Nach der Verteilungsverordnung dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene deutsche Vertriebene werden entsprechend den Bestimmungen zu Abs. I A, 2. durch die Hauptdurchgangslager registriert und in die Kreise unter Anrechnung auf das Aufnahmesoll eingewiesen.

Deutsche Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, die aus dem Ausland einreisen und im Besitze eines deutschen Reisepasses sind, bedürfen, wenn sie nicht auf Grund der Verteilungsverordnung dem Lande zugewiesen werden, einer besonderen Registrierung und Einweisung durch die Hauptdurchgangslager nicht. Ihre Aufnahme kann in den Gemeinden unmittelbar erfolgen.

II. Unterbringung

A. Vorläufige Unterbringung in Not- und Sammelunterkünften

Durch den RdErl. des Ministers für Wiederaufbau — III A 3 — III B 1 4.18.6.41 Tgb.Nr. 711/53 — v. 6. März 1953 (MBl. NW. S. 381) sind die für eine endgültige Unterbringung der den Stadt- und Landkreisen zugewiesenen Flüchtlinge vorgesehenen Maßnahmen geregelt worden. Im Hinblick auf die sich durch die derzeitige Berliner Situation ergebenden besonderen Verhältnisse ist es jedoch, wie auch in Ziff. 1 und 2 des o. a. RdErl. des Ministers für Wiederaufbau dargelegt, notwendig geworden, beschleunigt Maßnahmen zur sofortigen vorläufigen Unterbringung der den Stadt- und Landkreisen zugewiesenen Flüchtlinge zu treffen. Bei der derzeitigen Lage ist es erforderlich, daß für diese Unterbringung auch Not- und Sammelunterkünfte in Anspruch genommen werden.

1. Inanspruchnahme von Räumen für Not- und Sammelunterkünfte

Als Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme derartiger Not- und Sammelunterkünfte wird in Kürze das Flüchtlingsnotleistungsgesetz von der Bundesregierung

verkündet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und der ergänzenden Rechtsverordnung der Landesregierung kann zur Errichtung von Not- und Sammelunterkünften die Inanspruchnahme von gewerblichen Räumen auf Grund des § 3 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) — verlängert durch Gesetz vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) — erfolgen. In Abweichung von dem Verfahren, das nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz vorgesehen ist, kann die Inanspruchnahme nach dem Gesetz über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen nur durch den Minister für Wiederaufbau ausgesprochen werden. Bei der Inanspruchnahme von gewerblichen Räumen ist daher bis zum Inkrafttreten des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes noch wie folgt zu verfahren:

Die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise haben mir wegen der besonderen Eilbedürftigkeit unmittelbar und unverzüglich Anträge für die Inanspruchnahme derartiger gewerblicher Räume vorzulegen. Den Regierungspräsidenten ist jeweils Durchschrift derartiger Anträge zuzuleiten. Nach Prüfung werde ich diese Anträge dem Minister für Wiederaufbau zuleiten mit der Bitte, die Inanspruchnahme unverzüglich auszusprechen.

Die Anforderung muß enthalten:

- a) Bezeichnung, Namen und Anschrift des Eigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergl.),
- b) Lage (Straße, Hausnummer) der in Anspruch genommenen Räumlichkeit,
- c) Größe der Räumlichkeit in Quadratmetern und Bezeichnung der erfaßten Einzelräume sowie der in Anspruch zu nehmenden Nebenräume (Garderoben, Toiletten und dergl.),
- d) Angabe der zugehörigen Entwässerungs-, Bewässerungs-, Beleuchtungs-, Beheizungs- und Toilettenanlagen soweit sie mit Beschlagnahme werden sollen,
- e) Angabe, von welchem Zeitpunkt bis zu welchem Zeitpunkt die Beschlagnahme erfolgen soll,
- f) Begründung für die Notwendigkeit der Beschlagnahme und der Auswahl des beantragten Objekts,
- g) Angabe des Sachbearbeiters, bei dem evtl. telefonisch Rückfragen gehalten werden können.

2. Herrichtung und Einrichtung der Not- und Sammelunterkünfte

Die Mittelbereitstellung für die Herrichtung und Einrichtung der Not- und Sammelunterkünfte erfolgt im Rahmen der Kriegsfolgehilfebemessungen nach den Richtlinien gemäß dem gem. Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 20. Februar 1953.

Für Notunterkünfte mit einer Belegungsfähigkeit bis zu 200 Personen können bis zu 100 DM je Kopf der unterzubringenden Flüchtlinge nach erfolgter Beschlagnahme für die Herrichtung der Räume und die Erstellung etwa notwendiger zusätzlicher Anlagen (z. B. sanitäre Einrichtung, Kocheinrichtung) in Anspruch genommen werden, ohne daß es einer vorherigen Zustimmung bedarf, wenn die Herrichtungsmaßnahmen einen höheren Aufwand nicht erforderlich machen. Diese Kosten sind im Rahmen der Kriegsfolgehilfe mit Formblatt KFH 3 zu verrechnen. Es ist jedoch erforderlich, daß vor der erstmaligen Verrechnung der Kosten nach den Bestimmungen des Erl. v. 26. April 1950 mir unter Angabe des Objektes und der beabsichtigten baulichen Maßnahmen der vermutliche Gesamtaufwand und die Belegungsfähigkeit in zweifacher Ausfertigung mitgeteilt wird. Nach Abschluß der Arbeiten ist eine von dem Eigentümer des Objekts zu bestätigende Feststellung über die etwaige Wertverbesserung zu treffen und mir in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Falls die Kosten der geplanten Maßnahmen höher als der Pauschalbetrag von 100 DM je Kopf sind, ist vor Beginn der Arbeiten ein Antrag in vierfacher Ausfertigung bei mir einzureichen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und soweit vorhanden Bauzeichnungen unter Angabe der Belegungsfähigkeit und der

voraussichtlichen Herrichtungszeit beizufügen. Nach Prüfung durch die zuständigen Stellen wird die Entscheidung dann durch mich unverzüglich mitgeteilt. Nach Abschluß der Arbeiten ist ebenfalls eine von dem Eigentümer des Objekts zu bestätigende Feststellung über die etwaige Wertverbesserung zu treffen und mir in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Für Notunterkünfte mit einer Belegungsfähigkeit über 200 Personen ist mir ohne Rücksicht auf die Höhe der Herrichtungskosten vor Beginn der Arbeiten ein Antrag in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und soweit vorhanden Bauzeichnungen beizufügen. Außerdem ist die Belegungsfähigkeit und die voraussichtliche Bauzeit anzugeben. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich unverzüglich meine Entscheidung über den Antrag mit. Nach Abschluß der Arbeiten ist auch in diesen Fällen eine von dem Eigentümer des Objekts zu bestätigende Feststellung über die etwaige Wertverbesserung zu treffen und mir in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Für die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungengegenstände (wie Betten, Matratzen, Spinde, Tische, Stühle) wird ein Pauschalbetrag bis zu 200 DM je Kopf der unterzubringenden Flüchtlinge als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt.

Der Schriftwechsel über die vorbezeichneten Maßnahmen ist ausschließlich mit Schnellbrief unter dem Stichwort „Notunterkunft Ost“ zu führen.

3. Verfahren nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz

Nach Inkrafttreten des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes und der dazu von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung muß die Inanspruchnahme von Räumen für Zwecke von Not- und Sammelunterkünften ausschließlich nach diesem Gesetz vorgenommen werden. Die Verrechnung der Kosten für Herrichtung und Einrichtung erfolgt wie unter II. A., 2. angegeben. Mein Erl. v. 12. November 1952 — IV A/3 — 3019 — 4844/52 — wird aufgehoben.

B. Unterbringung in Wohnlagern (vorläufig lagermäßig zu nutzende Wohnungen)

Die Dauer der Unterbringung der Flüchtlinge in den vorstehend genannten Not- oder Sammelunterkünften ist zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine alsbaldige endgültige Unterbringung wegen des vorhandenen Mangels an Wohnraum nicht möglich ist, kann die Unterbringung vorläufig auch in den Wohnlagern (vorläufig lagermäßig zu nutzende Wohnungen) vorgenommen werden, deren Errichtung in dem RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953 (MBI. NW. S. 381) Ziff. 4 a und 11 ff. geregelt ist.

Falls die Gemeinden die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge in derartigen Wohnlagern unterbringen, ist mir darüber unter Angabe des Standorts und der Belegungszahl zu berichten.

Bei der Inanspruchnahme von derartigen Wohnlagern haben die Bezirksfürsorgeverbände mit den Trägern der in Frage kommenden Bauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953 zu Ziff. 13 Mietverträge abzuschließen. Die Belegung dieser Wohnlager erfolgt durch die Bezirksfürsorgeverbände aus den Kreisen der den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge, wobei Personen, die bisher in den vorstehend genannten Not- oder Sammelunterkünften untergebracht waren bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Wohnungsbehörden sind von der Anmietung der Wohnungen und der jeweiligen Belegung zu unterrichten.

Die mit dem Betrieb des Lagers verbundenen Haushaltsausgaben sind gemäß § 11 des Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) in Verbindung mit Ziff. III/22 des Erl. vom 26. April 1950 durch die Bezirksfürsorgeverbände im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu verrechnen. Zu diesen Kosten gehören auch die Ausgaben, die für die laufende Instandsetzung erwachsen. Über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten, die durch die Wiederinstandsetzung der Wohnlager entstehen, ergeht besonderer Erl., nachdem eine Regelung mit dem Bundesminister des Innern herbeigeführt ist, soweit nicht bereits eine Regelung in Ziff. 13 und 16 des

RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 6. März 1953 erfolgt ist.

Werden im Zuge der Belegung derartiger Wohnlager die in Abs. II A. aufgeführten Not- oder Sammelunterkünfte aufgelöst, so ist die Einrichtung dieser Sammelunterkünfte zur Einrichtung der Wohnlager entsprechend zu verwenden. Müssen jedoch diese Not- oder Sammelunterkünfte zur Unterbringung weiterer den Stadt- und Landkreisen zugewiesenen Flüchtlinge beibehalten werden, so richtet sich die Erstattung der Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnlager nach den Bestimmungen zu Abs. II. A., 2.

III. Einweisungsverfahren.

Durch den RdErl. des Ministers für Wiederaufbau sind die neuen Aufnahmequoten für die Stadt- und Landkreise festgelegt worden. Im Hinblick auf die ständig wachsende Zahl der im Notaufnahmeverfahren aufgenommenen und dem Land zur Unterbringung zugewiesenen Flüchtlinge ist eine Änderung des bisherigen Einweisungsverfahrens notwendig geworden, um die beschleunigte Übernahme der im Berliner Notaufnahmeverfahren aufgenommenen Flüchtlinge sicherzustellen.

Nach den bisherigen Weisungen des Bundesbeauftragten für die Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge ist damit zu rechnen, daß im Land Nordrhein-Westfalen monatlich mindestens 15 000 Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen sind. Eine vorläufige längere Unterbringung dieser Flüchtlinge in den dem Land zur Verfügung stehenden Hauptdurchgangslagern und sonstigen Lagern ist nicht mehr möglich, da sämtliche Plätze in diesen Lagern bereits in Anspruch genommen sind. Aus diesem Grunde muß die laufende Weiterleitung der dem Land zugewiesenen Flüchtlinge in die Stadt- und Landkreise erfolgen.

Bei dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß von den in dem RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953 festgelegten Aufnahmequoten die Stadt- und Landkreise wöchentlich bis auf weiteres mindestens 10% zu übernehmen haben. Die Zuweisung dieser Quote wird in der Weise erfolgen, daß Einweisungen außer aus den Hauptdurchgangslagern des Landes auch von den sonstigen Außenlagern des Landes vorgenommen werden. Die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise werden jeweils mindestens 3 Tage vor Eintreffen der Transporte von den Lagern darüber in Kenntnis gesetzt werden, wann die ihnen im Rahmen dieser Wochenquoten zugewiesenen Flüchtlinge in den Kreisen eintreffen werden. Gleichzeitig werden den Kreisen Durchschriften der Registrierteine für die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge zugeleitet. Die Verwaltungen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Unterbringung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge im Rahmen der unter Abs. II. A. genannten Maßnahmen Sorge zu tragen. Etwaigen Anträgen auf Zurückstellung der Transporte kann nicht stattgegeben werden, da sonst die Erfüllung der Übernahmeverpflichtungen aus Berlin nicht möglich ist.

Soweit für einzelne Stadt- und Landkreise die durch den Erl. des Ministers für Wiederaufbau vom 16. September 1952 — III C 3/III C 5 — 6.41 Tgb.Nr. Fl. 1851/52 — festgelegten Aufnahmequoten noch nicht erschöpft sind, müssen diese Quoten zusätzlich zu den im RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953 festgelegten Quoten übernommen werden. Die Zuweisung im Rahmen dieser alten Quote wird in der Weise erfolgen, daß die Stadt- und Landkreise, die noch eine derartige Quote aufzunehmen haben, damit rechnen müssen, daß ihnen monatlich 25% der Restquote zur Unterbringung zugewiesen werden. Zur Unterbringung dieser Flüchtlinge kann von den in Abs. II. A. vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls Gebrauch gemacht werden. Die Finanzierung der Unterbringung dieser Flüchtlinge richtet sich nach den Bestimmungen des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953, Ziff. 47.

Soweit Stadt- und Landkreise bereits Flüchtlinge im Vorgriff auf die durch den RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953, Ziff. 40, festgelegten neuen Aufnahmequoten aufgenommen haben, berechnet sich die wöchentliche Abnahmequote auf der Basis der Zahl, die den noch tatsächlich vorhandenen Aufnahmeverpflichtungen entspricht, d. h. nach der neu festgelegten Aufnahmequote abzüglich der Zahl der Flüchtlinge, die bereits im Vorgriff übernommen worden sind.

Die Stadt- und Landkreise, die in Vorgriff auf die neue Quote Flüchtlinge bereits übernommen haben, werden von mir unmittelbar darüber unterrichtet werden, welche Aufnahmeverpflichtungen für sie unter Berücksichtigung der Zahlen des Vorgriffes noch bestehen.

IV.

Dieser RdErl. tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Die in Abs. III festgelegten wöchentlichen Abnahmeverpflichtungen werden ab 23. März 1953 wirksam.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 8. 1950 (MBI. NW. S. 800). RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 6. 3. 1953 (MBI. NW. S. 381).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 381 1953 S. 381 — MBI. NW. 1953 S. 373.
s. a. s. a.
1956 S. 847 1955 S. 1736 u.

K. Minister für Wiederaufbau

1953 S. 381 erg. d. 1954 S. 1114	III B. Finanzierung	1953 S. 381 erg. d. 1954 S. 2027
--	---------------------	--

1. Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingsen
2. Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtungen (Wohnungsbauprogramm 1953 — IV. Abschnitt 1953)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 3. 1953 —
III A 3 — III B 1 — 4.18/6.41 Tgb.Nr. 711/53

A. Allgemeines

1. Infolge der Zunahme der Flucht von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin nach Westberlin hat sich die Zahl der nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen vom 22. August 1950 (BGBl. 1950 S. 2) anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge außerordentlich erhöht. Damit wird nach den bisher von der Bundesregierung erlassenen Bestimmungen auch die Aufnahmeverpflichtung des Landes und der Gemeinden eine Steigerung erfahren. Der endgültige Umfang der Aufnahmeverpflichtung ist gegenwärtig noch nicht bestimmbar, da er von der weiteren Entwicklung in Berlin abhängig ist. Nach der gegenwärtigen Lage muß damit gerechnet werden, daß monatlich etwa 15 000 für Nordrhein-Westfalen bestimmte Flüchtlinge von Berlin abgeflogen werden. Diese werden nach Maßgabe der Ziff. 37 auf die Kreise zur Unterbringung verteilt werden, soweit nicht durch Abkommen der Landesregierung eine vorübergehende Unterbringung in gegenwärtig nicht benutzten Kasernen und Lagern im Bundesgebiet erreicht wird.
2. Über die vorläufigen Unterbringungsmaßnahmen, die die Gemeinden zu treffen haben, wird der Sozialminister durch einen besonderen Erl. Näheres bestimmen. Bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Flüchtlings-Notleistungsgesetzes des Bundes, das Bestimmungen über die zeitweilige Beschlagnahme von Räumen gewerblicher Betriebe und öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Inhalt hat, können — soweit eine Unterbringung in vorhandenen Wohnräumen oder Unterkünften nicht möglich ist — gewerbliche Räume auf Grund des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung vom 13. November 1949 (GV. NW. S. 314), vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) und vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) beschlagnahmt werden. Anträge auf Beschlagnahme solcher Räume sind nicht unmittelbar an das Wiederaufbauministerium, sondern über das Sozialministerium zu leiten.
3. Zum Ausgleich der durch die Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingsen entstehenden erhöhten Inanspruch-

nahme von Unterkunftsraum haben die Bundesregierung und die Landesregierung zusätzliche Wohnungsbaumittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können Wohnungen aller im sozialen Wohnungsbau zulässigen Bauweisen errichtet werden. Wohnformen, die eine spätere Übertragung als Eigenwohnung gestatten, verdienen den Vorzug. Die Erstellung von Wohnbaracken und sonstigen Behelfsbauten aus diesen Mitteln ist unzulässig.

4. Für die Finanzierung und Belegung dieser Wohnungen sind den Gemeinden nach ihrer Wahl zwei Möglichkeiten gegeben:

a) Erstellung vollfinanzierter Wohnungen mit lagermäßiger Belegung. Nach den näheren Bestimmungen in Abschnitt B Teil I dieses RdErl. kann für jeden zugewiesenen Flüchtling ein Betrag bis zu 1750 DM eingesetzt werden. Aus diesen Mitteln sind Wohnungen zu erstellen, in denen die Flüchtlinge bis auf weiteres lagermäßig in der Weise untergebracht werden, daß im Schnitt jeder erstellte Wohnraum mit zwei Flüchtlingen belegt wird. Bei diesem Verfahren ist regelmäßig die volle Finanzierung der für die lagermäßige Unterbringung der Flüchtlinge erforderlichen Wohnungen möglich, da für je acht Flüchtlinge ein Betrag bis zu 14 000 DM bereitsteht. Diese Wohnungen sollen nach anderweitiger wohnungsmäßiger Unterbringung des erforderlichen Teiles der dort lagermäßig untergebrachten Personen wohnungsmäßig entsprechend der örtlichen Belegungsdichte genutzt werden. Für die anderweitige wohnungsmäßige Unterbringung werden den Gemeinden besondere Wohnungsbaumittel nicht zugewiesen werden. Die Gemeinden müssen vielmehr im Rahmen ihrer allgemeinen Wohnraumbewirtschaftungsmaßnahmen sowie aus den ihnen schlüsselmäßig zufließenden allgemeinen Wohnungsbaumitteln die Wohnraumversorgung dieser Personen ermöglichen. Bis zur wohnungsmäßigen Unterbringung der Flüchtlinge sind die Wohnungen, die aus den mit diesem RdErl. bereitgestellten Mitteln gefördert werden, von den Gemeinden nach näherer Maßgabe der Bestimmungen zu Ziff. 13 und den weiteren Bestimmungen des Sozialministers anzumieten. Der Erl. des Sozialministers wird nähere Bestimmungen darüber enthalten, in welchem Umfange die den Gemeinden entstehenden Miet- und Instandsetzungsaufwendungen nach den Kriegsfolgehilfbestimmungen erstattet werden können.

- b) Erstellung teilfinanzierter Wohnungen mit normaler wohnungsmäßiger Belegung.

Um die lagermäßige Benutzung des neu geschaffenen Wohnraums zu vermeiden und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, durch Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (I. Hypotheken, Eigenleistungen und Ersatz fehlender echter Eigenleistungen) einen größeren wohnungswirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, ist in Abschnitt B Teil II dieses RdErl. vorgesehen, daß über den Betrag von 1750 DM je aufzunehmenden Sowjetzonenflüchtling hinaus weitere 500 DM je Sowjetzonenflüchtling eingesetzt werden können. Die Mittel sind in diesem Falle grundsätzlich nur für die nachrangige Finanzierung zu verwenden. Die so geförderten Wohnungen können für die Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfes herangezogen werden, sofern sich die Aufnahmegemeinde verpflichtet, die ihr zugewiesenen Sowjetzonenflüchtlinge — soweit sie sie nicht in die neu geschaffenen Wohnungen selbst einweisen will — in zumutbaren Dauerunterkünften entsprechend der örtlichen Belegungsdichte, gegebenenfalls auch — um der niedrigeren Belastung willen — in billigerem Altwohnraum unterzubringen. Als zumutbare Dauerunterkünfte gelten dabei nicht Bunker, aus baulichen Gründen räumungsbedürftige Baracken, insbesondere Baracken, für deren Räumung bereits besondere Wohnungsbaumittel bereitgestellt worden sind, ferner nicht Unterkünfte,

die auf Grund des § 3 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 30. November 1950 oder des in Vorbereitung befindlichen Flüchtlings-Notleistungsgesetzes beschlagnahmt wurden.

5. Die Gemeinden haben in ihrem eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß möglichst beschleunigt eine Entscheidung darüber getroffen wird, welche der beiden hiermit eröffneten Möglichkeiten von ihnen gewählt wird, und daß mit dem Bau der Wohnungen so bald wie möglich, spätestens aber am 1. Mai 1953, begonnen wird. Die Fertigstellung soll nach den Bundesbestimmungen so beschleunigt werden, daß diese Wohnungen tunlichst bis zum 31. August 1953 bezugsfertig sind.
6. Im Auftrage des Ministerpräsidenten bitte ich die Regierungspräsidenten, die Oberbürgermeister und Landräte, die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, den in ihrem Kreis zu veranlassenden Maßnahmen zur Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür Sorge zu tragen, daß alle Behörden ihres Bezirks die erforderlichen Verwaltungsarbeiten mit besonderer Beschleunigung vornehmen.
7. Soweit die bereitgestellten Mittel bei voller Verwirklichung des Zieles der Maßnahme nicht voll verbraucht werden, behalte ich mir vor, sie bei Abschluß der Maßnahme zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues den Aufnahmegemeinden zuzuweisen, die im Verhältnis zu ihrer Aufnahmequote und zu ihrer Leistungsfähigkeit besondere Anstrengungen zur Besorgung zusätzlicher Finanzierungsmittel und zur Erzielung eines höheren wohnungswirtschaftlichen Nutzens gemacht haben, wobei die Höhe der den einzelnen Kreisen zugewiesenen Aufnahmequote ebenfalls gebührend berücksichtigt werden wird.

B. Finanzierung

8. Zur Schaffung des im Rahmen dieser Maßnahme erforderlichen Wohnraumes stelle ich Ihnen hiermit für Ihren Bezirk aus Mitteln des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Landes den Betrag von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

bereit.

9. Soweit Wohnungen geschaffen werden, die lagerrmäßig belegt werden sollen, können aus diesem Betrage in der Aufnahmegemeinde für jeden in einer solchen Wohnung unterzubringenden Sowjetzonenflüchtling 1750 DM verwendet werden. Werden dagegen Wohnungen geschaffen, die normal genutzt werden sollen, so erhöht sich der Betrag auf 2250 DM je aufzunehmenden Sowjetzonenflüchtling. Die genannten Beträge sind der Zuweisung der Mittel an die nachgeordneten Bewilligungsbehörden zugrunde zu legen, soweit Wohnraum nach den Vorschriften der WAB erstellt wird. In Gemeinden mit starken Kriegszerstörungen ist die Erstellung von Wohnraum durch Wiederaufbau anzustreben und durch Bereitstellung von Mitteln für Bauherren-Wohnungen aus schlüsselmäßigen Zuweisungen besonders zu erleichtern.
10. Die mit diesem Erl. bereitgestellten Mittel sind ausschließlich zum Bau von Wohnungen zu verwenden, die den „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB)“ vom 25. Januar 1951 und den „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB)“ vom 27. Januar 1951 (MBL. NW. Nr. 19 S. 182 ff., S. 222 ff.) nebst Ergänzungsbestimmungen entsprechen. In Abänderung und Ergänzung dieser Bestimmungen werden auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 24. Februar 1953 — Az. 1436/34/53 — folgende Anordnungen getroffen:

I. Schaffung von Wohnungen mit lagerrmäßiger Belegung

1. Höhe der Förderung und Nutzung der Wohnungen

11. Soweit Wohnungen geschaffen werden, deren lagerrmäßige Belegung vorgesehen ist, dürfen aus den bereitgestellten Mitteln für jeden in diese Wohnungen einzuweisenden Sowjetzonenflüchtling im Durchschnitt höchstens 1750 DM, insgesamt aber nicht mehr als die dem Bauherren erwachsenen baren Anteile der Gesamtherstellungskosten, bewilligt werden. Es können mithin z. B. für eine Drei- bis Vierraumwohnung, die mit 8 Personen belegt werden soll, bis zu 14 000 DM bewilligt werden. Es bleibt den Bewilligungsbehörden jedoch überlassen, größere oder kleinere Wohnungen zu fördern und dementsprechend höhere oder niedrigere Darlehen zu bewilligen. Auf jeden Fall muß sichergestellt sein, daß die im Bereich eines Kreises zur lagerrmäßigen Unterbringung geschaffenen Wohnungen ausreichen, um für je 1750 DM der für diese Vorhaben bewilligten Mittel einen Sowjetzonenflüchtling in diesen Wohnungen unterzubringen.
12. Anträge von Bauherren, die zusätzlich das Baugrundstück — und im Falle des Wiederaufbaues sowie des Um- und Ausbaues den Wert von Gebäudeteilen — als Eigenleistung erbringen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.
13. Der Bauherr ist zu verpflichten, die geschaffenen Wohnungen auf die Dauer bis zu 3 Jahren der Gemeinde oder der von ihr benannten Stelle zur lagerrmäßigen Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen zu vermieten. Der Vermietung sind die nach Ziff. 22 festgesetzten Mieten zugrunde zu legen. Der Bauherr kann für die Dauer der lagerrmäßigen Belegung einen Zuschlag zur Miete für erhöhte Bewirtschaftungskosten und für die nach Beendigung der lagerrmäßigen Belegung entstehenden Kosten der außerordentlichen Instandsetzung der Wohnungen in Ansatz bringen, soweit nicht die Gemeinde diese Kosten übernimmt. Dabei sind bei einer Senkung des Zinssatzes für den Überbrückungskredit nach Ziff. 16 die ersparten Zinsen in Anrechnung zu bringen. Für die Zeit nach der lagerrmäßigen Belegung, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren seit Bezugsfertigwerden der Wohnungen, hat sich der Bauherr zur Bereitstellung der Wohnungen gem. Ziff. 28 und 29 zu verpflichten.

2. Aufteilung der öffentlichen Darlehen

a) Überbrückungskredit für die I. Hypothek

14. Da bei der Förderung von lagerrmäßig zu belegenden Wohnungen I. Hypotheken des Kapitalmarktes zeitlich und nach der Eigenart der Maßnahme zunächst nicht verfügbar sind, sind 25 v. H. der jeweils für eine Wirtschaftseinheit nach Maßgabe der Ziff. 11 vorgesehenen öffentlichen Mittel als Überbrückungskredit für eine später zu beschaffende I. Hypothek zu bewilligen. Der sich danach ergebende Betrag ist im Antrag (Wirtschaftlichkeitsberechnung) und im Bewilligungsbescheid gesondert aufzuführen.
15. Der Überbrückungskredit ist mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Der Überbrückungskredit ist grundsätzlich so schnell wie möglich durch Kapitalmarktmittel abzulösen und spätestens bis zum 31. Dezember 1957 vom Bauherren zurückzuzahlen. In besonders begründeten Fällen ist die Verlängerung der Rückzahlungsfrist bis äußerstenfalls zum 31. Dezember 1958 möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Bewilligungsbehörde.
16. Für die Dauer der lagerrmäßigen Belegung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1956, kann der Zinssatz für den Überbrückungskredit von der Bewilligungsbehörde bis auf 0% gesenkt werden, soweit sich der Bauherr verpflichtet, die entsprechenden ersparten Beträge für die Instandsetzung der Wohnungen nach Beendigung der lagerrmäßigen Belegung einzusetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung die rechtliche und tatsächliche Gewähr bietet oder sich ver-

pflichtet, diese Beträge der Aufnahmegemeinde zur Verfügung zu stellen, soweit diese die Kosten für die durch die stärkere Belegung bedingten außerordentlichen Instandsetzungen vertraglich übernommen hat.

17. Der Bauherr hat über den Überbrückungskredit eine besondere Schuldurkunde nach folgendem Muster (Anlage I) S. 390 zu vollziehen. Zur Sicherung des Kredites ist an erster Rangstelle eine mit 6 v. H. jährlich zu verzinsende Grundschuld zu bestellen. Für die Bewilligung und den Antrag auf Eintragung ist das folgende Muster (Anlage II) S. 392 zu verwenden.
18. Der Überbrückungskredit ist nach erfolgter dinglicher Sicherstellung nach Fertigstellung der Wohnungen im Rohbau in einer Summe auszuzahlen.
19. Ist die zur Ablösung aufzunehmende Hypothek höher verzinslich, so ist zugunsten der höheren Zinsen der Vorrang vor den nachrangigen Landesdarlehen einzuräumen, soweit sie den im Zeitpunkt der Ablösung auf dem Kapitalmarkt üblichen Zinssatz für erstellte Hypotheken nicht übersteigen.

b) Bedingungen für die nachrangigen Landesdarlehen

20. Die für eine Wirtschaftseinheit im Einzelfalle eingesetzten öffentlichen Mittel sind in Höhe von 75 v. H. als nachrangige Landesdarlehen zu gewähren. Die auf Grund der Bestimmungen gem. Nr. 57 Abs. 2 NBB bzw. Nr. 61 Abs. 2 WAB getroffenen Anordnungen über die Darlehnshöchstsätze finden jedoch keine Anwendung.
21. Bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die Zinsen für den Überbrückungskredit in Höhe von 6 v. H. auch dann anzusetzen, wenn sie nach Maßgabe der obigen Ziff. 16 gesenkt worden sind.
22. Die Durchschnittsmieten für die Wohnungen sind im Rahmen der in Nr. 32 NBB bzw. Nr. 27 WAB festgelegten Richtsätze möglichst niedrig festzusetzen, soweit bei der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen dadurch kein Fehlbetrag entsteht.
23. Um den Bauherrn den Erwerb geeigneter Baugrundstücke und den Einkauf der Baustoffe zu erleichtern, darf ein Vorschuß bis zu 30% des nachrangigen Landesdarlehns vor Erteilung der Bewilligung und vor der dinglichen Sicherstellung gegen Schuldanerkenntnis, erforderlichenfalls gegen zusätzliche geeignete Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaften) ausgezahlt werden. Der Vorschuß ist unverzinslich. Er darf nur für die Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Verstößt der Bauherr gegen diese Zweckbindung, so sind die in Nr. 58 Abs. 3 NBB bzw. Nr. 62 Abs. 3 WAB vorgesehenen Zinsen für die Dauer der Zweckentfremdung zu fordern. Der Vorschuß ist auf die erste Rate des Landesdarlehns anzurechnen.
24. Von der Möglichkeit, den vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen (Nr. 49 NBB bzw. Nr. 50 WAB), ist weitgehend Gebrauch zu machen.

II. Schaffung von Wohnungen, die nicht lagermäßig belegt werden

25. Soweit Wohnungen geschaffen werden, die nicht lagermäßig belegt werden sollen, werden grundsätzlich nur nachrangige Landesdarlehen gewährt. Auf diese finden die mit meinen Erl. v. 12. Februar 1952 — III B 4 — 301.16 (61) Tgb.-Nr. 881/52 — und v. 15. Februar 1952 — III B 5 — 350.18/310.4 (52) Tgb.-Nr. 923/52 — bekanntgegebenen Höchstsätze Anwendung. Die Bewilligungsbehörden sind jedoch ermächtigt, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einzelfalle Überschreitungen der in diesen RdErl. festgesetzten Darlehnshöchstsätze nach Maßgabe der Ziff. 27 über 40 bzw. 50% hinaus zuzulassen, falls die Wohnungen den Sowjetzonenflüchtlingen oder anderen Personen zugewiesen werden sollen, die zur Leistung eines Finanzierungsbeitrages nach § 22 Abs. 3 WoBauG nicht in der Lage sind.
26. Soweit die den Bewilligungsbehörden nach Ziff. 9 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, können diese auch als Überbrückungskredite für

I. Hypotheken eingesetzt werden. Die Höhe des Überbrückungskredites richtet sich nach den üblichen Beleihungsgrundsätzen der Realkreditinstitute. Der sich danach für den Überbrückungskredit ergebende Betrag ist im Antrag (Wirtschaftlichkeitsberechnung) und im Bewilligungsbescheid gesondert auszuweisen. Ziff. 15, 17, 18 und 19 dieses RdErl. finden Anwendung.

27. Bei der Bemessung der nachrangigen Darlehen und Überbrückungskredite im Einzelfalle ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Durchschnitt innerhalb eines Aufnahmekreises für je 3375 DM der öffentlichen Mittel mindestens ein Wohnraum zu erstellen ist.
28. Damit sichergestellt ist, daß eine Unterbringung der der Gemeinde zugewiesenen Sowjetzonenflüchtlinge in zumutbaren Dauerunterkünften oder in diesen Wohnungen erfolgen kann, haben die Bewilligungsbehörden die Bauherren zu verpflichten, die geschaffenen Wohnungen auf die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung der Wohnungsbehörde zu halten und auf das Auswahlrecht nach § 22 Abs. 2 WoBauG oder nach sonstigen rechtlichen Vorschriften im erforderlichen Umfange zu verzichten.
29. Von dieser Verpflichtungserklärung darf nur abgesehen werden, wenn die Wohnungsbehörde dem zustimmt, nachdem sie die Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge in zumutbaren Dauerunterkünften oder Ersatzwohnungen sichergestellt hat.
30. Bei Festsetzung der Durchschnittsmieten für die Wohnungen ist die Ziff. 22 dieses RdErl. zu beachten, wenn und soweit die Wohnungen den Sowjetzonenflüchtlingen oder wirtschaftlich schwachen Personen zugewiesen werden sollen und dementsprechend von den nach den Ziff. 25 und 26 gegebenen erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten ganz oder teilweise Gebrauch gemacht worden ist.
31. Für die Gewährung von Vorschüssen auf das Landesdarlehn finden die Vorschriften zu Ziff. 23 Anwendung. Von der Möglichkeit, den vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen (Nr. 49 NBB bzw. Nr. 50 WAB), ist auch in diesen Fällen weitgehend Gebrauch zu machen.

III. Gemeinsame Vorschriften

32. Die Aufnahmekreise sind anzuweisen, Ihnen bis zum 1. Mai 1953 verbindlich zu erklären, in welchem Umfange aus den hiermit bereitgestellten Mitteln
 - a) Wohnungen für eine lagermäßige Belegung,
 - b) Wohnungen für eine normale Belegung
 gefördert werden sollen. Im Falle b) ist zugleich auch die verbindliche Erklärung abzugeben, daß für im Durchschnitt je 2250 DM der zugeteilten Mittel ein Sowjetzonenflüchtling in eine zumutbare Dauerunterkunft oder in die neu geschaffene Wohnung (vgl. Ziff. 4b) eingewiesen wird.
33. Alle beteiligten Dienststellen, insbesondere die Bewilligungsbehörden und die Baugenehmigungsbehörden, werden hiermit angewiesen, Anträge für Vorhaben dieser Maßnahmen mit äußerster Beschleunigung vor allen anderen Anträgen zu bearbeiten.
34. Bewilligungsbescheide über Darlehen zur Erstellung von Wohnungen, die für eine lagermäßige Belegung vorgesehen sind, sind mit der Kennzeichnung „IV. Abschnitt 1953 — Maßnahme I“, Bewilligungsbescheide über Darlehen zur Erstellung von Wohnungen, die für eine normale Belegung vorgesehen sind, sind mit der Kennzeichnung „IV. Abschnitt 1953 — Maßnahme II“ zu versehen.
35. Die hiermit bereitgestellten Mittel sind wie folgt zu verbuchen:
 - a) Mittel, die als Überbrückungskredite für I. Hypotheken gewährt worden sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob der Überbrückungskredit zur Förderung von Wohnungen mit lagermäßiger oder normaler Belegung verwendet wird, unter der Buchungsposition 53/17 zu verbuchen, wenn es sich um

Wohnungsneubauten handelt. Handelt es sich um Wiederaufbauvorhaben (Um- und Ausbauvorhaben), so sind die Mittel in der Vermögensrechnung des Landes im Titeltbuch unter Abschnitt A Pos. 515 zu verbuchen.

- b) Mittel, die zur nachrangigen Finanzierung von Wohnungen im Rahmen dieser Maßnahme bewilligt worden sind (gleichgültig, ob es sich um Wohnungen für eine lagermäßige oder normale Belegung handelt), sind unter der Buchungsposition 53/17.1 zu verbuchen, soweit es sich um Wohnungsneubauten handelt. Bei Wiederaufbauvorhaben (Um- und Ausbauvorhaben) sind die bewilligten Mittel in der Vermögensrechnung des Landes im Titeltbuch unter Abschnitt A Pos. 516 zu verbuchen.
- c) Sofern die hiermit bereitgestellten Mittel für Wiederaufbauvorhaben, Um- und Ausbauvorhaben Verwendung finden sollen, ist ihre Umbuchung nach den Vorschriften meines Erl. vom 31. Oktober 1951 — III B 4 348.1 (65) Tgb.-Nr. 4923/51 — zu beantragen. Das gilt sowohl für Mittel, die als nachrangige Landesdarlehen eingesetzt werden sollen, wie für Mittel zur Gewährung von Überbrückungskrediten. Schon vor der Stellung des Antrages auf Umbuchung sind jedoch die entsprechenden Mittel der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde zuzuweisen. Diese ist zu ermächtigen, über die Mittel durch Bewilligung zu verfügen, ohne daß die Genehmigung des Umbuchungsantrages abgewartet werden muß.

36. Die Rückflüsse (Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den nachrangigen Darlehen, die aus diesen Mitteln gewährt worden sind, sind im Landshaushalt unter Kap. 1491 Tit. 50 Abschn. a (Tilgung) und Abschn. b (Zinsen) zu vereinnahmen. Rückflüsse aus Überbrückungskrediten für I. Hypotheken sind bei diesem Titel gesondert nachzuweisen, und zwar unter Abschn. c (Tilgung) und Abschn. d (Zinsen). Es ist streng darauf zu achten, daß die Einnahmen aus diesen Überbrückungskrediten auf jeden Fall nur bei diesen Abschnitten verbucht werden.

C. Zuweisung der Sowjetzonenflüchtlinge

37. Die Gemeinden werden hiermit gem. den §§ 1 a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung vom 13. November 1949 (GV. NW. S. 314), vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) und vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen im Rahmen der aus der Anlage III ersichtlichen Aufnahmequoten zugewiesenen Flüchtlinge angewiesen.
38. Sofern die Regierungspräsidenten darüber hinaus Veränderungen der Quoten zwischen den Kreisen für erforderlich halten, erteile ich ihnen hiermit die Ermächtigung, sie in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Quotenänderungen sind mir jedoch mit dem gemäß nachstehender Ziff. 44 bis zum 10. Mai 1953 vorzulegenden Bericht mitzuteilen.
39. Den Landkreisverwaltungen ist es anheimgestellt, nach welchen Gesichtspunkten sie diese Flüchtlinge auf die Gemeinden weiter verteilen. Sie haben jedoch die Arbeitseinsatzmöglichkeiten in besonderem Maße zu berücksichtigen.
40. Sofern einzelne Kreise ihre mit Erl. v. 16. September 1952 — III C 3/III C 5 — 6.41 Tgb.-Nr. Fl 1881/52 — bekanntgegebenen Aufnahmequoten überschritten haben, wird diese Überschreitung auf die Zahl der nach diesem Erl. aufzunehmenden Flüchtlinge angerechnet.
41. Bei der Berechnung der in der Anlage (Anlage III) aufgeführten Aufnahmequoten ist die schon bekanntgegebene Aufnahmeverpflichtung einzelner Gemeinden gem. Erl. vom 14. August 1952 — III C Fl 1.683/52 — betr. Wohnlager für Ostzonenflüchtlinge (an die Regierungspräsidenten Arnberg, Düsseldorf, Münster bzw. den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — mitberücksichtigt. Die Aufnahmezahlen sind aus der Spalte 2

der Anlage III ersichtlich. Insoweit werden mit diesem Erl. keine Mittel bereitgestellt, da bereits teilweise eine Mittelbereitstellung durch meine Erl. vom 29. September 1952 — III B 4 — 4.501 — 4.541 (61) Tgb.-Nr. 14.036/52 — betr. Baumaßnahmen zur Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen aus dem Sperrgebiet entlang der Zonengrenze (nur für Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk), vom 30. Oktober 1952 — III B 4 4.18 (61) Tgb.-Nr. 14.406/52 — betr. wie vor (nur für Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk), vom 9. Dezember 1952 — III B 4 — 4.180 (61) Tgb.-Nr. 6038/52 betr. wie vor (nur für Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und vom 18. Dezember 1952 — III B 4 — 4.570.00 (37) Tgb.-Nr. 6.585/52 — betr. Unterbringung von Sperrzonenflüchtlingen durch Errichtung von Wohnlagern (nur für die Oberfinanzdirektion Münster) erfolgt ist. Für die übrigen Orte, in denen Wohnlager nach den bisherigen Verhandlungen der Gemeinden mit der Rheinischen Heimstätte GmbH. / Westf.-Lippische Heimstätte GmbH. errichtet werden sollen, erfolgt eine gesonderte Mittelbereitstellung.

42. Wegen der vorläufigen Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge vor Fertigstellung der mit Mitteln dieses RdErl. geförderten Wohnungen verweise ich auf die Ziff. 2 dieses RdErl.

D. Berichterstattung

1. Erstmalige Berichterstattung

43. Bis zum 10. Mai 1953 ist mir einmalig nach dem Stande vom 30. April 1953 zu berichten über

- a) die Zahl der Bauvorhaben, getrennt nach Bauvorhaben mit Wohnungen für eine lagermäßige Belegung und Bauvorhaben mit Wohnungen für eine normale Belegung,
- b) die örtliche Verplanung der hiermit bereitgestellten Mittel getrennt nach Überbrückungskrediten und Landesdarlehen.

Für die Berichterstattung ist das auf S. 396 (Anlage IV) abgedruckte Formblatt zu verwenden. Die Berichterstattung erfolgt nur einmalig und ist nicht zu wiederholen.

2. Monatliche Berichterstattung

44. Über den Ablauf des Wohnungsbauprogramms für Sowjetzonenflüchtlinge und den Bauzustand der geförderten Wohnungen ist mir unter Verwendung des Formblattes (Anlage V) S. 397 monatlich bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat — erstmalig zum 10. Mai 1953 für den Monat April — zu berichten.

3. Abschließende Berichterstattung

45. Nach Abschluß des Wohnungsbauprogramms für Sowjetzonenflüchtlinge, spätestens am 15. Januar 1954, ist mir unter Verwendung des Formblattes (Anlage VI) S. 398 über die durchschnittlichen Gesamtherstellungskosten je Wohnung und den Gesamtbetrag der von Ihnen und den Bewilligungsbehörden Ihres Bezirkes bewilligten Überbrückungskredite zu berichten.

4. Aufstellung der Berichte

46. Um Fehler in der Berichterstattung möglichst auszuschalten, sind die Stadt- und Landkreisverwaltungen zu ersuchen, die nach vorstehenden Ziff. 43 bis 45 geforderten Berichte im Einvernehmen zwischen Wohnungsbauamt, Wohnungsamt und Vertriebenenamts zu erstellen. Auf den Berichtsvordrucken ist kenntlich zu machen, daß eine solche Abstimmung stattgefunden hat.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Reste früherer Aufnahmequoten

47. Durch die mit diesem RdErl. getroffene Neuregelung und die gleichzeitige Bekanntgabe neuer Aufnahmequoten werden die restlichen Aufnahmeverpflichtungen der Kreise und Gemeinden auf Grund des Erl. vom 16. September 1952 — III C 3/III C 5 — 6.41 Tgb.-Nr. Fl 1881/52 — betr. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus den Hauptdurchgangslagern

(nicht veröffentlicht) sowie der in diesem RdErl. genannten Bezugserlasse nicht berührt. Für die danach noch aufzunehmenden Flüchtlinge verbleibt es bei der Bereitstellung von 6000 DM für je 5 aufzunehmende und auf die Quote anrechenbare Lagerflüchtlinge.

2. Erste und zweite Wohnlageraktion

48. In den Fällen, in denen solche Aufnahmegemeinden, die als Standorte für Wohnlager der ersten und zweiten Wohnlageraktion vorgesehen sind, die vorgesehenen Wohnungen gem. Ziff. 25 ff. dieses RdErl. gefördert und belegt haben wollen, stelle ich anheim, mir nach Herstellung des Einvernehmens mit der Rheinischen Heimstätte GmbH./Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH. einen Antrag auf Genehmigung und gegebenenfalls zusätzliche Mittelbereitstellung vorzulegen. Es ist dabei mitzuteilen, in welcher Weise die vorläufige Unterbringung der zugewiesenen Sowjetzonenflüchtlinge erfolgen soll, die nicht in den neu geschaffenen Wohnungen untergebracht werden. Falls die vorgesehene lagermäßige Unterbringung durchgeführt werden soll, behält es bei der Regelung meines Erl. v. 14. August 1952 — III C Fl 1.683/52 — sein Bewenden (vgl. Ziff. 41).

3. Schlußbestimmungen

49. Ich ersuche Sie, die in Betracht kommenden Aufnahmekreise ohne Verzögerung von den Maßnahmen zu unterrichten, die nach den Bestimmungen dieses Erl. zu treffen sind. Insbesondere sind die Aufnahmekreise darauf hinzuweisen, daß die in Abschnitt D dieses Erl. geforderten Berichte termingerecht vorgelegt werden müssen, da die Bundesregierung eine termingerechte Vorlage der Gesamtberichte erwartet.

50. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
(Regierungspräsident o. V. i. A. persönlich, Baudezernat, Bezirksvertriebenenamts, Wohnungsdezernat).

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
(Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor o. V. i. A. persönlich, Bauamt, Vertriebenenamts, Wohnungsamt).

Nachrichtlich an:

den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn
Bundesminister für Vertriebene, Bonn
Bundesminister der Finanzen, Bonn
Bundesminister des Innern, Bonn
Präsidenten des Landesrechnungshofes, Düsseldorf
Präsidenten des Landesarbeitsamtes, Düsseldorf
Verbandsdirektor Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen

die Landeshauptkasse, Düsseldorf
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster

den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg
Städtebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf
Landgemeindetag, Bad Godesberg
Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven

die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf
Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH., Dortmund

den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf
Verband Westfälisch-Lippischer Wohnungsunternehmen e. V., Münster
Verband freier Wohnungsunternehmen, Düsseldorf
Verband Rhein. Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Köln
Verband Westfälischer Haus- und Grundbesitzervereine, Hagen
Verband der Haus- und Grundbesitzervereine Ruhrkohlenbezirk e. V., Essen.

Anlage I

Schuldurkunde

Ich/wir — nachstehend „Darlehnsnehmer“ genannt — bekenne/n hiermit — dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wiederaufbau, dieser vertreten durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster, —

der (Gemeinde/Gemeindeverband)
nachstehend „Darlehnsgeber“ genannt,

ein Darlehn als Überbrückungskredit für ein erststelliges Hypothekendarlehn in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark
zu schulden.

Ich/wir unterwerfe/n mich/uns hierdurch den „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB)“ vom 25. Januar 1951 (MBL. NW. 1951 Nr. 19 S. 181 ff.) „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB)“ des Ministers für Wiederaufbau vom 27. Januar 1951 (MBL. NW. 1951 Nr. 19 S. 222 ff.) sowie den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides Nr. vom des/der (Bewilligungsbehörde), die zum Inhalt dieses Schuldverhältnisses gemacht werden.

Im übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, auf dem/den in seinem Eigentum/Erbbauerecht stehenden Grundstück(en) in

..... (Ort, Straße, Nr.)
eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch
Band Blatt Flur
Parz.-Nr.

..... Wohnungen

zu schaffen und nach Maßgabe der erteilten Auflagen zu nutzen.

§ 2

Das Darlehen ist mit 6 v. H. einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages jährlich vom Tage der Auszahlung ab zu verzinsen und mit 1 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen vom 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Jahres ab zu tilgen.

Sofern nach § 9 a bis f das Darlehn sofort gekündigt werden kann, beträgt der Zinssatz 8 v. H. Der erhöhte Zinssatz ist in den Fällen des § 9 a und b vom Tage der Auszahlung ab, in den Fällen des § 9 c bis f von dem Tage ab zu entrichten, an dem die Voraussetzungen für sofortige Kündigung erfüllt waren.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig und spätestens binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns einschließlich Zinsen und Nebenleistungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 1 näher bezeichnete Grundstück/Erbbauerecht durch Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Darlehns.

Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird nicht verlangt. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Darlehnsgebers jederzeit die nachträgliche Bildung und Aushändigung des Grundschuldbriefes zu bewirken.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, der Grundschuld den ersten Rang zu verschaffen.

§ 4

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die auf dem Grundstück Erbbaurecht errichteten Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsgesellschaft, spätestens bei Fertigstellung des Rohbaues, zu ihrem vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Versicherungsabschluß ist durch Vorlage des Versicherungsscheines oder, soweit es nach den geltenden Bestimmungen zugänglich ist, des Hypothekensicherungsscheines nachzuweisen.

Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Darlehnsnehmers vorschußweise zu entrichten, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Der Darlehnsnehmer hat in diesem Falle dem Darlehnsgeber die vorgeschossenen Beträge nebst Zinsen zu erstatten.

§ 5

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehns erstellten Wohnungen stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück oder ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch von Baulichkeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Genehmigung des Landes bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof oder einer vom Minister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichteinlösung der Darlehnsverpflichtungen nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 6

Die Verwendung des Darlehns ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehn ganz oder in durch 100 teilbaren Beträgen von mindestens 100 DM jederzeit zurückzahlen. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, auch für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehns die mit Hilfe des Darlehns erstellten Wohnungen nach Maßgabe der eingangs dieser Urkunde erwähnten Bestimmungen sowie der Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu nutzen.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehn so schnell wie möglich — spätestens bis zum 31. Dezember 1957 — durch ein erststelliges Hypothekendarlehn aus Mitteln des Kapitalmarktes abzulösen und zurückzuzahlen. Ihm ist bekannt, daß nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Rückzahlungsfrist bis äußerstenfalls zum 31. Dezember 1958 möglich ist.

§ 8

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, alle Bedingungen dieser Schuldurkunde seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

§ 9

Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehns ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Darlehnsnehmer

- a) in seinem Antrage oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsverleihung vorgelegt hat, unrichtige Angaben gemacht hat,

- b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen abweicht oder das Darlehn nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- c) entgegen einer entsprechenden Auflage die neu errichteten Wohnungen an andere als die in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Personen vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überläßt,
- d) den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsverleihung zugrunde liegenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet oder höhere Mieten als festgesetzt fordert,
- e) das beliehene Grundstück ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet,
- f) mit einer Zins- und Tilgungsrate länger als einen Monat ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
- g) mit Steuern, öffentlichen Lasten oder Zinsen, die dem Darlehn im Range vorgehen, länger als 6 Monate rückständig ist, oder wenn
- h) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder, wenn die zur Sicherung verpfändeten Grundstücke beschlagnahmt werden,
- i) das beliehene Erbbaurecht erlischt.

§ 10

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Schuldurkunde ist

§ 11

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 12

Der Darlehnsnehmer beantragt hierdurch, von dieser Urkunde je eine beglaubigte Abschrift für die für letztere nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Grundschild auch eine beglaubigte Abschrift des in Frage kommenden Grundbuchblattes zu erteilen.

....., den
(Darlehnsnehmer)

Anlage II

Bewilligung und Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Grundschild

Verhandelt zu, den
Vor dem unterzeichneten Notar
erschien, durch ausgewiesen,
und erklärte:

Ich bewillige und beantrage, auf dem mir gehörigen, zu belegenden, im Grundbuch des Amtsgerichts von Band Blatt verzeichneten Grundbesitz für

— das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wiederaufbau, dieser vertreten durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf / Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster —*)

die (Gemeinde/Gemeindeverband) —*), nachfolgend Grundschild-Gläubiger genannt, eine jederzeit fällige Grundschild im Betrage von DM

i. W.: Deutsche Mark
nebst bis zu 8 v. H. in halbjährlich, nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fälligen Jahreszinsen, einzutragen. Die Erteilung eines Grundschildbriefes ist ausgeschlossen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Gleichzeitig unterwerfe ich mich wegen aller Ansprüche an Kapital und Zinsen, welche dem Grundschuld-Gläubiger aus dieser Urkunde zustehen, der sofortigen Zwangsvollstreckung in das mit der Grundschuld belastete Grundstück, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll. Die Vollstreckungsklausel soll dem Grundschuldgläubiger auf seinen Antrag ohne den Nachweis derjenigen Tatsachen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt, erteilt werden. Ich bewillige und beantrage die Eintragung auch dieser Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung in das Grundbuch.

Ich sichere der Grundschuld den ausschließlich ersten Rang zu.

Ich versichere hiermit, daß mir nach sorgfältiger Prüfung nichts darüber bekannt ist, daß auf Grund der Gesetze Nr. 52 und 53 des Kontrollrats sowie der allgemeinen Verfügung Nr. 10 und des Gesetzes Nr. 59 der Mil.-Regierung etwas der gewünschten Eintragung entgegensteht.

Die Erklärung wurde den Erschienenen vorgelegt, von ihm genehmigt und wie folgt unterschrieben.

(Unterschrift)

Anlage III

Aufnahmequoten der Kreise

	Gesamt	davon I. u. II. Wohnlager- aktion	restliche Quote
	1	2	3
Sk. Düsseldorf	2 445	—	2 445
" Krefeld	821	—	821
" M.Gladbach	689	—	689
" Neuß	509	—	509
" Remscheid	489	—	489
" Rheydt	564	—	564
" Solingen	940	—	940
" Viersen	245	—	245
" Wuppertal	1 375	—	1 375
Lk. D.-Mettmann *)	1 282	—	1 282
" Grevenbroich	631	—	631
" Kempen-Kref.	905	—	905
" Kleve	398	—	398
" Rees *)	326	—	326
" Rhein-Wupper	1 263	—	1 263
R.-B. Düsseldorf	12 882	—	12 882
Sk. Bonn	554	—	554
" Köln	1 820	—	1 820
Lk. Bergheim	459	—	459
" Bonn	779	—	779
" Euskirchen	477	—	477
" Köln	857	—	857
" Ob. Berg. Kreis	465	—	465
" Rhein. Berg-Kreis	518	—	518
" Siegburg	853	—	853
R.-B. Köln	6 782	—	6 782
Sk. Aachen	311	—	311
Lk. Aachen	1 210	—	1 210
" Düren	544	—	544
" Erkelenz	348	—	348
" Geilenk.-Heinsbg.	654	—	654
" Jülich	324	—	324
" Monschau	155	—	155
" Schleiden	434	—	434
R.-B. Aachen	3 980	—	3 980

	Gesamt	davon I. u. II. Wohnlager- aktion	restliche Quote
	1	2	3
Sk. Iserlohn	340	288	52
" Lüdenscheid	322	162	160
" Siegen	288	—	288
Lk. Altena	639	—	639
" Arnsberg	638	44	594
" Brilon	341	—	341
" Iserlohn *)	863	174 **)	689
" Lippstadt	387	—	387
" Meschede	361	—	361
" Olpe	580	48	532
" Siegen	556	128	428
" Soest	409	90	319
" Wittgenstein	174	—	174
R.-B. Arnsberg	5 898	934	4 964
Sk. Bielefeld	636	—	636
" Herford	329	—	329
Lk. Bielefeld	764	—	764
" Büren	203	—	203
" Detmold	536	—	536
" Halle	174	—	174
" Herford	555	—	555
" Höxter	294	—	294
" Lemgo	253	—	253
" Lübbecke	276	—	276
" Minden	450	—	450
" Paderborn	310	—	310
" Warburg	195	—	195
" Wiedenbrück	722	168	554
R.-B. Detmold	5 697	168	5 529
Sk. Bocholt	187	—	187
" Münster	530	—	530
Lk. Ahaus	491	—	491
" Beckum	518	—	518
" Borken	440	—	440
" Coesfeld	438	—	438
" Lüdinghausen	531	—	531
" Münster	349	—	349
" Steinfurt	667	—	667
" Tecklenburg	422	—	422
" Warendorf	208	—	208
R.-B. Münster	4 781	—	4 781
Sk. Duisburg	2 194	804	1 390
" Essen	2 152	960	1 192
" Mülheim	961	528	433
" Oberhausen	1 441	480	961
Lk. Dinslaken	371	—	371
" Geldern	335	—	335
" Moers	1 302	—	1 302
Sk. Bochum	1 412	568	844
" Castrop-Raux.	397	—	397
" Dortmund	2 645	1 660	985
" Hagen	904	300	604
" Hamm	306	—	306
" Herne	654	296	358
" Lünen	681	—	681
" Wanne-Eickel	393	—	393
" Wattenscheid	454	256	198
" Witten	529	299	230
Lk. Ennepe (Ruhr)	1 547	1 272	275
" Unna	712	—	712
Sk. Bottrop	538	240	298
" Gelsenkirchen	1 568	—	1 568
" Gladbeck	416	—	416
" Recklinghausen	903	432	471
Lk. Recklinghausen	1 585	—	1 585
Ruhrs.-Verband	24 400	8 095	16 305
Nordrh.-Westf.	64 420	9 197	55 223

*) = einschl. RSV

**) = RSV

Einmaliger Verplanungsbericht
(Sowjetzonenflüchtlinge)

Reg. Bezirk Stadtkreis Landkreis

Gemeinde	Zahl der aufzunehmenden Sowjetzonenflüchtlinge*)	Baumaßnahme	Unterbringung soll erfolgen durch Erstellung von*)				
			Wohnungen mit lagermäßiger Belegung			Wohnungen mit normaler Belegung	
			Zahl der hierin unterzubringenden Flüchtlinge	Zahl der Bauvorhaben	Zahl der Wohnungen	Zahl der Bauvorhaben	Zahl der Wohnungen
	1	2	3a	3b	3c	4a	4b
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					
		Neubau					
		Wiederaufbau					

*) nur restliche Quote gemäß Erlaß vom 6. März 1953 — III A — 4.18 — 6.41 Nr. 711/53 Anlage III Spalte 3.

Gemeinde	Verplanung der Mittel**)							
	Bereitgestellte Mittel Gesamt DM	Baumaßnahme	Wohnungen mit lagermäßiger Belegung			Wohnungen mit normaler Belegung		
			Gesamtherstellungskosten	Überbrückungskredite	nachrangige Darlehen	Gesamtherstellungskosten	Überbrückungskredite	nachrangige Darlehen
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
	5	6	7a	7b	7c	8a	8b	8c
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						
		Neubau						
		Wiederaufbau						

***) nur die mit Erlaß vom 6. März 1953 — III A — 4.18 — 6.41 Nr. 711/53 bereitgestellten Mittel.

Fernruf:
....., den Amt:
(Ort)
Nr.:
N. St.:

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

(Unterschrift)
Dezernent

(Unterschrift)
Sachbearbeiter.

Anlage V**Bauzustands- und Unterbringungsbericht**
(Sowjetzonenflüchtlinge)

Reg. Bezirk
 Stadtkreis
 Landkreis
 Stichtag:
 A B

(1) Zahl der aufzunehmenden Sowjetzonenflüchtlinge Personen Personen

(2) Errichtet werden:

a) Wohnungen mit lagermäßiger Belegung WE WE
 darin unterzubringende Flüchtlinge Personen Personen

b) Wohnungen mit normaler Belegung WE WE

(3) Bisher insgesamt vorgelegte Anträge für

	Wohnungen mit lagermäßiger Belegung		Wohnungen mit normaler Belegung	
	A	B	A	B
WE		WE		WE

(4) Davon sind

a) bewilligt WE WE WE WE

b) Vorbescheide erteilt für WE WE WE WE

c) Zus. a) u. b) WE WE WE WE

(5) Von den unter 4 c) aufgeführten Wohnungen sind:

a) begonnen, noch nicht rohbaufert. WE WE WE WE

b) rohbaufert. WE WE WE WE

c) bezugsfert. WE WE WE WE

(6) Zahl der bis zum Stichtag aufgenommenen Sowjetzonenflüchtlinge Personen

(7) Unterbringung (Personen unter 6) ist erfolgt in:

a) Wohnungen mit lagermäßiger Belegung Personen

b) Wohnungen mit normaler Belegung Personen

c) vorhandenem normalem Wohnraum Personen

d) sonstigen zumutbaren Ersatzunterkünften Personen

e) vorläufige Unterbringung Personen

A = Wohnungsbaumaßnahmen gemäß Erlaß vom 6. März 1953 — III A — 4.18 6.41 Nr. 711 53.
 B = davon I. und II. Wohnlageraktion gemäß Ziffer 41 und 48 des Erlasses vom 6. März 1953 — III A — 4.18 6.41 Nr. 711/53

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

....., den
 (Ort)

(Unterschrift) Dezent Sachbearbeiter

Fernruf: Amt: Nr.: Nebenst.:

Anlage VI**Abschlußbericht**
(Sowjetzonenflüchtlinge)

Reg.-Bezirk
 A B

(1) Zahl der aufzunehmenden Sowjetzonenflüchtlinge Personen Personen

(2) Bereitgestellte Mittel DM DM

(3) Erstellte Wohnungen

	Wohnungen mit lagermäßiger Belegung		Wohnungen mit normaler Belegung	
	A	B	A	B
a) Neubau WE		WE		WE
b) Wiederaufbau WE		WE		WE
c) Zusammen WE		WE		WE

(4) Bewilligte Überbrückungskredite)

a) Neubau DM

b) Wiederaufbau DM

(5) Bewilligte nachrangige Darlehen)

a) Neubau DM

b) Wiederaufbau DM

A = Wohnungsbaumaßnahmen gemäß Erl. v.
 B = davon I. und II. Wohnlageraktion gemäß Ziff. 41 und 48 d.
 Erl. v.
 x) nur die bereitgestellten Mittel mit Erl. vom

6. März 1953 —
 III A — 4.18 —
 6.41 Nr. 711/53

Fernruf:
 Amt:
 Nr.:
 N. St.:

(Ort)
 (Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 381.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5 40 DM.

